

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2022/3/17 E4359/2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.2022

## **Index**

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

### **Norm**

EU-Grundrechte-Charta Art47 Abs2

BVG-Rassendiskriminierung Art1 Abs1

AsylG 2005 §3, §8, §10, §57

FremdenpolizeiG 2005 §46, §52, §55

BFA-VG §21 Abs7

VfGG §7 Abs2

### **Leitsatz**

Verletzung im Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung und im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz betreffend einen Staatsangehörigen des Iraks; mündliche Verhandlung zur Klärung des Sachverhalts notwendig; mangelnde Auseinandersetzung mit aktuellen Länderberichten betreffend die Sicherheitslage im Herkunftsstaat

### **Rechtssatz**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die Annahme, dass die Hinwendung des Beschwerdeführers zum Atheismus bzw seine Apostasie nicht glaubwürdig sei, darauf gestützt, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers in der Einvernahme vor dem BFA einige Widersprüche aufweise und eine innere Abkehr vom Islam nicht erkennen lasse. Indem es die mündliche Verhandlung unterlassen und damit dem Beschwerdeführer insbesondere eine Möglichkeit zur Aufklärung der vom BVerwG angenommenen Widersprüche vorenthalten und sich im Hinblick auf den zweieinhalbjährigen Zeitraum seit der Erlassung des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl keinen aktuellen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer verschafft hat, unterstellt es §21 Abs7 BFA-VG einen mit Art47 Abs2 GRC nicht zu vereinbarenden Inhalt

Das BVerwG geht davon aus, dass der Beschwerdeführer durch eine Rückführung in den Irak nicht in seinen Rechten nach Art2 und 3 EMRK verletzt werde. Dabei stützt es sich hinsichtlich der Sicherheitslage im Irak auf Länderberichte, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des BVerwG bereits drei Jahre alt und damit im Hinblick auf die volatile Lage nicht hinreichend aktuell sind. Daran kann auch der bloß pauschale Hinweis in der Begründung der angefochtenen Entscheidung, dass aus jüngeren Länderberichten keine wesentlichen Änderungen ersichtlich seien, nichts ändern.

### **Entscheidungstexte**

- E4359/2021  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 17.03.2022 E4359/2021

### **Schlagworte**

Asylrecht, Entscheidungsbegründung, Ermittlungsverfahren, Verhandlung mündliche, Rückkehrentscheidung

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2022:E4359.2021

### **Zuletzt aktualisiert am**

04.05.2022

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>